WILLSTÄTT
Natürlich. Charmant. Lebendig.

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

**zum**

# Bebauungsplan „Krummacker“

**Willstätt, Ortsteil Sand**

bhm
BRESCH HENNE
MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan „Krummacker“

**Projekt-Nr.**

1916

**Bearbeiter**

M.Sc. Umweltwissenschaften Malte Hoffmann

**Datum**

07.03.2019

**Bresch Henne Mühlinghaus**
**Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

## Inhaltsverzeichnis Seite

**1. Anlass ..... 1**

**2. Ergebnisse der Begehung ..... 2**

2.1 Derzeitige Nutzung ..... 2

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) ..... 3

2.2.1 Säugetiere ..... 3

2.2.2 Vögel ..... 3

2.2.3 Reptilien ..... 4

2.2.4 Amphibien ..... 4

2.2.5 Insekten ..... 4

2.2.6 Weichtiere ..... 5

2.2.7 Fische und Rundmäuler ..... 5

**3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang ..... 5**

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Krummacker“, Willstätt, Ortsteil Sand. Quelle: LUBW ..... 1

Abb. 2: Wiese und Acker im zentralen Bereich, Lossenfeldgraben mit Stoppeln des Schilfbestandes, Fischgießen mit Erlenbestand, Totholzbaum am Lossenfeldgraben, Streuobstbestand (von oben links nach unten rechts). ..... 2

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Krummacker“ ..... 6

# 1. Anlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Krummacker“ ist eine von der Gemeinde Willstätt geplante Wohnbauflächenerweiterung für Einfamilienhäuser sowie Flächenausweisung für ein Gewerbegebiet im Ortsteil Sand.

Der geplante Geltungsbereich (Abb. 1) erstreckt sich über mehr als 10 Hektar und ist von bestehender Bebauung umgeben.

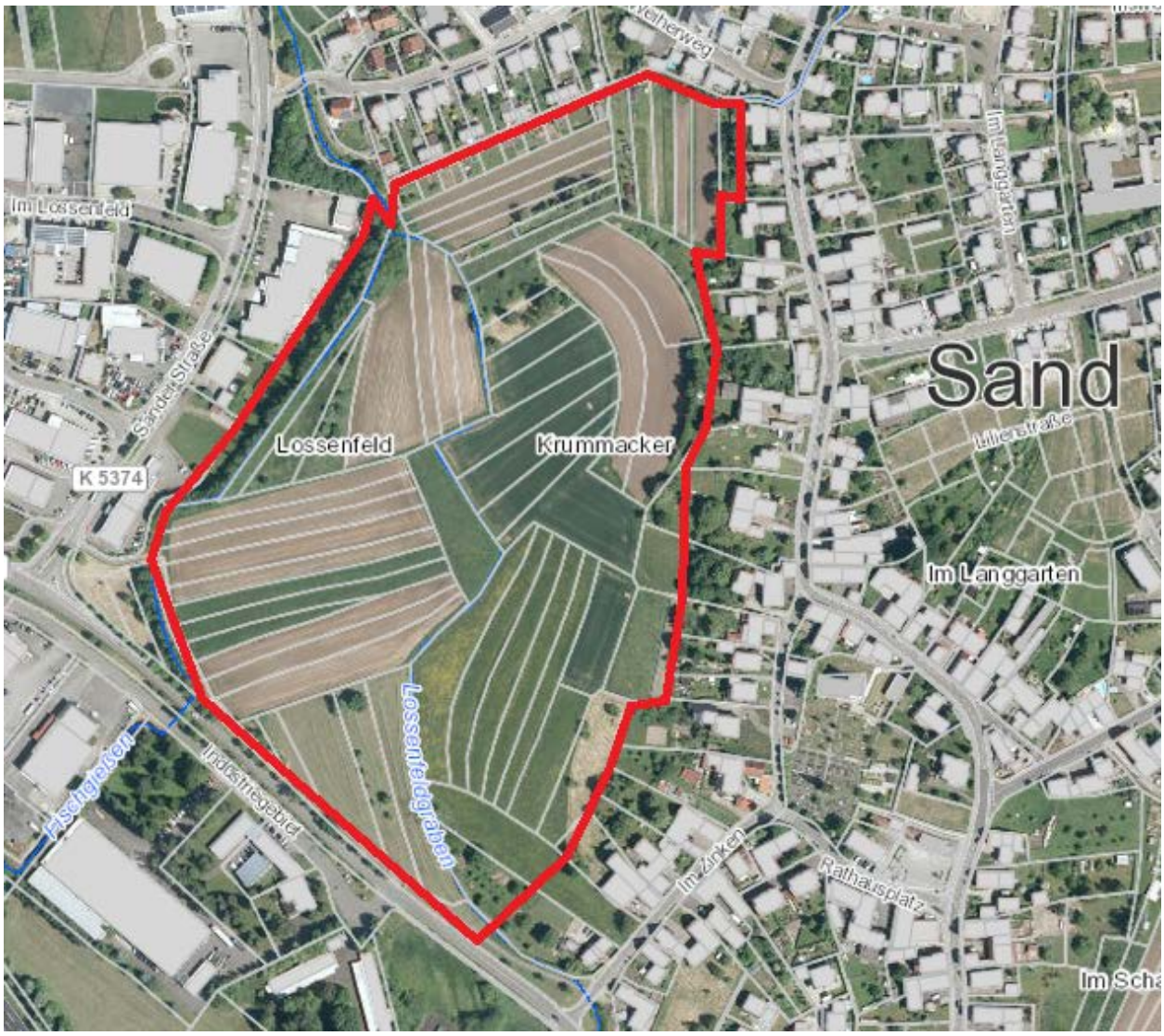


**Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Krummacker“, Willstätt, Ortsteil Sand. Quelle: LUBW**

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde Willstätt mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden der Geltungsbereich und dessen Umfeld von einem M.Sc. Umweltwissenschaftler am 06.02.2019 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

# 2. Ergebnisse der Begehung

## 2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich stellte sich am 06.02.2019 wie folgt dar (Fotodokumentation s. Abb. 2):

**Abb. 2: Wiese und Acker im zentralen Bereich, Lossenfeldgraben mit Stoppeln des Schilfbestandes, Fischgießen mit Erlenbestand, Totholzbaum am Lossenfeldgraben, Streuobstbestand (von oben links nach unten rechts).**

Die Fläche wird derzeit vorrangig Landwirtschaftlich genutzt (Ackerland und Wiesen zu ähnlichen Anteilen). Im nördlichen Bereich sind einige Streuobstwiesen (Flurstücke 2529, 2562, 2563, 2567, 2569) und Gärten vorhanden.

Der Lossenfeldgraben durchzieht die Fläche von Südosten nach Nordwesten, Schilfbestände entlang des Grabens (im Zeitraum der Begehung gemäht) weisen auf die Wechselfeuchte des Standortes hin. Der Lossefeldgraben mündet im Nordwesten des Geltungsbereiches in den Fischgießen, welcher die Ost und Nordgrenze des Geltungsbereiches darstellt. Der Fischgießen ist Teil des FFH-Gebietes „Östliches Hanauer Land“.

Hinweis: Im Rahmen der weiteren Planung wird in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vermutlich eine NATURA 2000-Vorprüfung erforderlich.

Der Bach wird begleitet durch Gehölze der Weichholzauen (vor allem Schwarzerle). Neben den bachbegleitenden Gehölzen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weitere Obstbäume im Süden auf Flst. 2546 und ein Totholzbaum an der Nordspitze des Flurstücks 45.

Weitere Gehölzstrukturen sind auf angrenzenden Grundstücken vorhanden.

## 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

### 2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Nutzung des Geltungsbereiches durch verschiedene **Fledermausarten** als **Nahrungshabitat** ist anzunehmen. Die linearen Gehölzstrukturen an den Rändern des geplanten Geltungsbereiches werden vermutlich als **Leitstruktu**r genutzt. **Quartiere** sind in Höhlenbäumen im Geltungsbereich sowie Gebäuden/Scheunen im Umfeld der Planung zu erwarten.

Um Sicherheit im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erhalten sind vertiefende Fledermaus-Untersuchungen erforderlich (Kap. 3).

Essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere, oben genannte streng geschützt Säugetierarten, deren Verbreitungsgebiete sich mit dem Untersuchungsgebiet überschneiden, sind nicht vorhanden.

### 2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Der Geltungsbereich bietet aufgrund der Strukturvielfalt (Wiese und Ackerland, Streuobstbestände, Schilfbereiche, erlengesäumter Bach, Gärten etc.) einer Vielzahl von Vogelarten potenziellen Lebensraum. So sind Arten wie Goldammer, Haussperling, Teichrohrsänger, Star und weitere Arten zu erwarten.

Am Fischgießen wurde bei der Übersichtsbegehung ein Eisvogel nachgewiesen. Diese Art der Vorwarnliste ist auf naturnahe Bäche mit Böschungen und klarem Wasser angewiesen. Im Rahmen weiterer Untersuchungen ist zu klären ob der Bachabschnitt tatsächlich von einem Eisvogel als essenzielles Nahrungshabitat oder Fortpflanzungsstätte genutzt wird.

Ein Potenzial für typische Offenlandarten wie die Feldlerche besteht trotz allgemeiner Habitateignung aufgrund der Kulissenwirkung der umgebenen Bebauung nicht.

Verstöße gegen Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatschG sind nicht auszuschließen. Weitergehende Untersuchungen sind erforderlich (s. Kapitel 3).

### 2.2.3 Reptilien

In der angrenzenden Wohnbebauung sind Vorkommen der **Zauneidechse** bekannt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur wenige geeignete Strukturen vorhanden die durch ein Einwandern aus den Randbereichen, durch Zauneidechsen besiedelt sein könnten. Vollständig kann ein Vorkommen der Art jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist eine vertiefende Untersuchung der Reptilienvorkommen erforderlich (s. Kapitel 3)

### 2.2.4 Amphibien

Der Lossenfeldgraben bietet gute Habitatgrundlagen für Grünfrösche. Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist aus der Gruppe der Grünfrösche streng geschützt.

Eine Betroffenheit dieser Anhangs IV-Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist eine Erfassung von Amphibien erforderlich (s. Kapitel 3)

### 2.2.5 Insekten

Für streng geschützte **Totholzkäfer** besteht kein Habitatpotenzial im Planbereich. Für den Heldbock fehlen kränkelnde, sonnenexponieret Eichen, für den Eremit fehlen Bäume mit Mulmhöhlen; die Planung liegt zudem weit außerhalb der Verbreitungsgebiete von Alpenbock und Scharlachkäfer. Im großen Totholzbaum im Süden (Pappel) sind keine Mulmhöhlen vorhanden. Eine Betroffenheit von streng geschützten Totholzkäfern ist somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Von weiteren Untersuchungen kann abgesehen werden.

Lebensraum und Verbreitungsgebiete schließen ein Vorkommen der meisten streng geschützten **Schmetterlinge** aus. Lediglich für den Großen Feuerfalter sowie Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bietet der Geltungsbereich potenziellen Lebensraum. Eine Futterpflanzensuche erbrachte Nachweise der Krausen Ampfers (*Rumex crispus)* und der Stumpfblättrigen Ampfers *(Rumex obtusifolius),* welche Futterpflanzen der Raupen des Großen Feuerfalters sind. Über das Vorkommen von Wiesenknopf (*Sanguisorba spec.*) als Nahrungspflanze der beiden Bläulingsarten kann nach der Übersichtsbegehung keine Aussage getroffen werden. Um abschließende Aussage treffen zu können sind vertiefende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Verbreitungsgebiete der meisten streng geschützten **Libellenarten**. Lediglich das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer überschneidet sich mit dem geplanten Geltungsbereich. Die Art besiedelt sowohl schmale Bäche als auch breite Ströme mit sandig-kiesigem Untergrund. Da der Fischgießen diesen Lebensraumansprüchen weitestgehend entspricht und die Art im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets „Östliches Hanauer Land“ geführt wird, kann ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer nicht ausgeschlossen. Der Lossenfeldgraben bietet als mit Schilf bestandener Entwässerungsgraben keine Habitateignung.

Können Eingriffe in das Bachbett des Fischgießens ausgeschlossen werden, sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich. Werden an den Gewässern Veränderungen vorgenommen, sind auch hier Untersuchungen erforderlich (Kapitel 3).

### 2.2.6 Weichtiere

Im Managementplan des FFH-Gebiets „Östliches Hanauer Land“ wird die streng geschützte **Bachmuschel** als Schutzobjekt genannt. Die Art wird als „im FFH-Gebiet weit verbreitet“ bezeichnet. Ein Vorkommen im Fischgießen ist zu erwarten. Bezüglich einer Berücksichtigung der Art im weiteren Bebauungsplanverfahren gilt das gleiche wie bei der Grünen Flussjungfer: Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, wenn keine Eingriffe in das Bachbetts des Fischgießens stattfinden – ansonsten sind vertiefende Untersuchungen erforderlich (Kapitel 3).

### 2.2.7 Fische und Rundmäuler

Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets „Östliches Hanauer Land“ werden für den Gewässerverbund des Gebiets, folgende FFH-Anhang II-Arten genannt:

- Schlammpeitzger
- Bachneunauge
- Bitterling

Da der Fischgießen Teil des FFH-Gebietes ist, sind die Arten im Planbereich und dessen Umfeld nicht auszuschließen.

Die Arten sind jedoch nicht streng geschützt, weshalb sie im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht relevant sind (gleiches gilt für den Steinkrebs als Schutzobjekt des FFH-Gebietes). Im Rahmen der Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit (siehe Hinweis Kap. 2.1) sind sie jedoch zu berücksichtigen.

# 3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Februar 2019 wurde Habitatpotenzial für planungsrelevante Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, die Grüne Flussjungfer und die Bachmuschel festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu

können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmende, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

**Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Krummacker“**

| Artengruppe | Untersuchungsumfang | Untersuchungszeitraum / Spätester Beginn der Untersuchungen |
|---|---|---|
| Fledermäuse | 5 Begehungen des Geltungsbereiches + Wirkraumes:<br>– 1 x Höhlenbaumkartierung<br>– 4 x Detektorbegehungen | ➢ Laubfreie Zeit<br>➢ Mai-Juli / Juni |
| Vögel | 7 Begehungen des Geltungsbereiches + Wirkraumes:<br>– 2 x Erfassung von Nachtvögeln (ab Abenddämmerung)<br>– 5 x Erfassung weiterer Brutvögel (Beginn mit Sonnenaufgang) | ➢ Ende März - Mitte April / Ende März<br>➢ März - Juni / Ende März |
| Reptilien | 5 Begehungen des Geltungsbereiches | ➢ März - September / April |
| Amphibien | 3 Begehungen des Geltungsbereiches<br>– Tagbegehungen<br>– Verhören | ➢ Mitte April – Mitte Juni / Mai |
| Tagfalter | 3 Begehungen des Geltungsbereichs | ➢ Juni - August / Mitte Juni |
| **Optional bei Eingriffen in das Bachbett des Fischgießens** | | |
| Grüne Flussjungfer | 3 Erfassungen der Grünen Flussjungfer durch<br>– Sichtbeobachtung<br>– Kescherfang<br>– Larven- und Exuviensuche | ➢ Mai – August / Juni |
| Bachmuschel | 2 Begehungen der Gewässer:<br>– Visuelle und taktile Erfassung von Flussmuscheln | ➢ 1 x April, 1 x September |